Deutscher Bundestag **Drucksache 18/2021**

18. Wahlperiode 2. Juli 2014

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Beate Müller-Gemmeke, Kerstin Andreae, Markus Kurth, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Katja Dörner, Dieter Janecek, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Dr. Gerhard Schick, Kordula Schulz-Asche, Dr. Julia Verlinden, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1558, 18/2010 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es ist ein großer Fortschritt, dass nun endlich auch in Deutschland ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde eingeführt werden soll. Diese Entscheidung ist seit langem überfällig. Bis zu fünf Millionen Beschäftigte könnten davon profitieren. Damit der Mindestlohn wirken kann, muss er umfassend gelten. Denn je mehr Ausnahmen vom Mindestlohn zugelassen werden, desto weniger kann er als Schutz vor Lohndumping fungieren. Im Gegenteil: Die Ausnahme großer Gruppen vom Geltungsbereich des Mindestlohns birgt die Gefahr, dass er systematisch unterlaufen wird und ein neuer Niedriglohnsektor unterhalb des Mindestlohns entsteht. Darum lehnen wir die weitreichenden Ausnahmen vom Mindestlohn entschieden ab. Auch Sonderlösungen für ganze Branchen oder Gruppen wie sie die Bundesregierung jetzt plant, sind in keiner Weise akzeptabel.

Der Trend zu Niedriglöhnen und die Erosion des Tarifvertragssystems in Deutschland müssen gestoppt werden. Ein Blick in andere europäische Länder zeigt, dass das möglich ist, denn viele europäische Länder verfügen über eine hohe Tarifbindung. Dort ist das Tarifsystem stabil und seine Funktionsfähigkeit abgesichert, indem die Politik regelnd eingreift. Zudem gibt es in 21 europäischen Staaten einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn, mit dem das Ausfransen der Verdienste nach unten verhindert wird. Inzwischen hat auch die Bundesregierung die Problemlage erkannt und das Tarifautonomiestärkungsgesetz in den Bundestag eingebracht. Den Dreiklang von gesetzlichem Mindestlohn, Erleichterungen für mehr allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge nach dem Tarifvertragsgesetz und das Öffnen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für alle Branchen unterstützen wir.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

In Deutschland hat sich im Vergleich zu anderen europäischen Ländern in den vergangenen zwei Jahrzehnten ein ausgeprägter Niedriglohnbereich entwickelt. So verdienen in Schweden nur 3 Prozent der Beschäftigten und in Frankreich 6 Prozent einen Niedriglohn (zwei Drittel des Medianlohnes). In Deutschland hingegen sind es 22 Prozent der Beschäftigten. Auch eine starke Ausdifferenzierung des Niedriglohnbereichs mit extrem niedrigen Stundenlöhnen ist an der Tagesordnung. Mehr als 2,5 Millionen Menschen in Deutschland verdienen weniger als fünf oder sechs Euro in der Stunde.

Um diese Entwicklung umzukehren sind die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns und die Stabilisierung des Tarifvertragssystems in Deutschland unerlässlich.

Ein Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde hat das Ziel, dass Vollzeit erwerbstätige Alleinstehende ihre Existenz eigenständig sichern können. Er verhindert darüber hinaus eine weiteres Absinken des Lohnniveaus in Deutschland insgesamt und kann damit sowohl einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut trotz Erwerbstätigkeit als auch für eine bessere ökonomische Entwicklung leisten. Insbesondere Frauen, die die Mehrheit der Niedriglohnbeschäftigten stellen, werden mit dem Mindestlohn mehr Geld als zuvor im Portemonnaie haben. Der Mindestlohn verhindert auch, dass der Staat und damit die Steuerzahlerinnen und -zahler weiter als Ausfallbürgen für Lohndumping herhalten müssen. Ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn trägt darüber hinaus zu fairen Wettbewerbsbedingungen bei. Konkurrenz auf dem Rücken der Beschäftigten und mit negativen Folgen für Unternehmen, die faire Arbeitsbedingungen anbieten, wird damit unterbunden.

Um den Trend zu Niedriglöhnen in Deutschland umzukehren, muss aber zugleich auch die Erosion des Tarifvertragssystems gestoppt werden, die eine wichtige Ursache für die Ausbreitung des Niedriglohnsektors in Deutschland ist. In der Vergangenheit haben die Flächen- und Branchentarifverträge immer mehr an Bedeutung verloren haben. Mittlerweile ist die Zahl der von Tarifverträgen geschützten Beschäftigten von einst 80 Prozent auf heute 59 Prozent zurückgegangen.

Diese Entwicklung muss konsequent gestoppt werden. Der Reform der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) nach dem Tarifvertragsgesetz kommt dabei eine besondere Rolle zu, denn Tarifverträge schützen Beschäftigte sehr wirkungsvoll vor Niedriglöhnen. Eine wichtige Bedeutung hat darüber hinaus die Öffnung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für alle Branchen. Branchenmindestlöhne sind unverzichtbar, weil sie tariflich vereinbarte Mindestarbeitsbedingungen in schwierigen Branchen absichern und – anders als die AVEs – staatlich kontrolliert werden und mit Sanktionen unterlegt sind. Im Zusammenspiel mit dem gesetzlichen Mindestlohn werden sie das weitere Ausfransen der Löhne nach unten stoppen. Der Dreiklang aus Mindestlohn, Branchenmindestlöhnen und AVEs wird das Tarifvertragssystem stabilisieren, die Tarifbindung erhöhen und die Verteilungskonflikte auf Betriebsebene reduzieren. Für tariftreue Betriebe entsteht ein verlässlicher Wettbewerbsrahmen und Schutz vor Dumpingkonkurrenz. Tarifflucht wird sich immer weniger lohnen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weist insgesamt in die richtige Richtung. Allerdings sind etliche Punkte insbesondere beim Mindestlohngesetz nicht zufriedenstellend gelöst.

- Die Ausnahmen vom Mindestlohn für Langzeitarbeitslose und junge Menschen unter 18 Jahren wirken stigmatisierend und sind nicht dazu geeignet, die mit den Ausnahmen verbundenen Zielsetzungen zu erreichen. Der Verzicht auf jegliche Lohnuntergrenze für die genannten Gruppen ermöglicht weiter Dumpinglöhne bis hin zur Sittenwidrigkeitsgrenze. Zudem schwächen die Ausnahmen das Tarifsystem, weil sie nur von tarifungebundenen Betrieben genutzt werden können. Das widerspricht der Zielsetzung des Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- Eine zusätzliche Sonderregelung führt dazu, dass Zeitungszustellern der allgemeine Mindestlohn bis 2018 vorenthalten werden kann. Dies benachteiligt die betroffenen Beschäftigten und untergräbt die Wirksamkeit des Mindestlohns. Mit Blick auf die Saisonarbeit wurde zudem die versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von 50 auf 70 Tage ausgeweitet. Das ist ein sozialpolitischer Rückschritt. Die Möglichkeit für Arbeitgeber, Kost und Unterkunft vom Lohn abzuziehen, ist missbrauchsanfällig und schwer zu kontrollieren. Damit unterläuft die Regierungskoalition zudem ihre eigene Vorgabe, wonach Übergangsregelungen eine allgemeinverbindliche tarifliche Einigung voraussetzen. Eine spezifische Bevorteilung einzelner Branchen gegenüber anderen ist nicht gerechtfertigt.
- In der Mindestlohn-Kommission bleibt die Wissenschaft ohne Stimmrecht. Damit verzichtet die Bundesregierung auf einen wichtigen Erfolgsfaktor des britischen Mindestlohnkonzepts. Die verbindliche und ständige Begleitung des Mindestlohnprojektes durch die Wissenschaft hat dort wesentlich zur breiten Akzeptanz des Mindestlohns beigetragen. Diese große Zustimmung über alle Interessenlager hinweg hat die tatsächliche Durchsetzung des Mindestlohns erheblich erleichtert. Die politische Festlegung der Mindestlohnhöhe auf 8,50 Euro pro Stunde bis mindestens 2017 entwertet die Rolle der Mindestlohn-Kommission zusätzlich.
- Die Evaluation des Gesetzes im Jahr 2020 greift zu spät. Eine Reform dieses Ausmaßes bedarf einer wissenschaftlichen Begleitung von Anfang an. Die vorgesehene Auswertung durch die Mindestlohn-Kommission wird diesem Anspruch nicht gerecht. Nur eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation eröffnet die Chance, mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren. Insbesondere das Unterlaufen von Mindestlöhnen und allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen durch Scheinwerkverträge und Scheinselbstständigkeit muss frühzeitig verhindert werden.
- Die Einführung des Mindestlohns muss zudem effektiv kontrolliert werden. Dafür ist die für die Kontrolle zuständige Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) entsprechend personell und finanziell auszustatten. Bisher ist nicht zu erkennen, dass die Bundesregierung ausreichende Mittel bereitzustellen gedenkt. Ohne wirksame Kontrollen droht der Mindestlohn aber zum Papiertiger zu verkommen.
- Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen und branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem Tarifvertragsgesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz können weiterhin im Tarifausschuss von den Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer blockiert werden, obwohl sich die zuständigen Branchen-Tarifvertragsparteien auf einen gemeinsamen Antrag geeinigt haben. Das entspricht nicht der Intention des Gesetzes.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt und unterstützt das Tarifautonomiestärkungsgesetz und insbesondere, dass ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn eingeführt werden soll. Damit diese Absicht umfassend und wirkungsvoll umgesetzt werden kann, fordert er die Bundesregierung zugleich auf, ihren Gesetzentwurf an einigen Punkten nachzubessern und

1. den allgemeinen Mindestlohn für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland, also auch für vormals Langzeitarbeitslose sowie Jugendliche, einzuführen;
2. von Sonderregelungen für Zeitungsausträger und Saisonarbeitskräfte abzusehen;
3. die Mindestlohn-Kommission um stimmberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu erweitern, sie mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

einzusetzen und selbständig darüber entscheiden zu lassen, wann und wie der Mindestlohn erstmalig angepasst werden soll;

4. eine regelmäßige und unabhängige wissenschaftliche Evaluierung des Gesetzes von Anfang an zu beauftragen. Wird ein Unterlaufen von Mindestlöhnen durch Scheinselbstständigkeit oder Scheinwerkverträge festgestellt, sind zügig geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen;
5. die wirksame Kontrolle des allgemeinen Mindestlohnes sowie von Branchen-Mindestlöhnen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) sicherzustellen, indem der zusätzliche von der FKS ermittelte Bedarf von 1 600 Personalstellen schrittweise aufgebaut wird.
6. die Möglichkeit von Blockaden beim Abstimmungsverfahren im Tarifausschuss des Tarifvertragsgesetz zu verhindern, indem der Tarifausschuss um die Antrag stellenden Tarifparteien erweitert wird;

Berlin, den 1. Juli 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.